



Kleine Anfrage

des Abg. Amthor (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten —

Brand einer Holzhandlung in Kaltenkirchen/Löschwasserver- schmutzung

1. Trifft es zu, daß beim Brand einer Holzhandlung in Kaltenkirchen in der Nacht des 20. 4. 84 Fässer und Säcke mit Holzschutzmitteln, Dichtungswaren (PU-Schaum und andere), Lacke, Farben und andere Chemikalien beschädigt und ggf. ausgelaufen sind?
2. Wenn ja, ist der Landesregierung bekannt, welche Stoffe und in welchen Mengen ausgetreten sind?

Durch die Brandeinwirkungen wurden Behälter mit Holzschutzmitteln und Kartuschen mit Dichtungsmitteln — PU-Schaum — beschädigt, so daß die Inhaltsstoffe austraten.

Nach den Ermittlungen der Wasserbehörde des Kreises Segeberg handelt es sich dabei um folgende Mengen:

Holzschutzmittel insgesamt	630 l
davon Basilit-Grün	350 l
Xylamon	80 l
Osmo-Color	200 l

und 20—30 Kartuschen PU-Schaum.

Lacke, Farben und andere Chemikalien wurden auf dem Gelände der Holzhandlung nicht gelagert.

3. Trifft es zu, daß die Chemikalien mit dem Löschwasser vermengt worden sind?

Die Inhaltsstoffe aus den Behältern und den Kartuschen verbrannten entweder oder vermengten sich mit dem Löschwasser.

Wenn ja:

4. a) Ist derart verunreinigtes Löschwasser in die Oberflächenwasserkanalisation und damit in die Vorflut gelangt?

Ja.

- b) Sind Schäden an Flora und Fauna eingetreten?
Wenn ja, welche?

Es kann davon ausgegangen werden, daß durch die Einleitung von verunreinigtem Löschwasser und durch die durchgeführte Entfernung von Bodenschlamm in einem Teilabschnitt des Gewässers Flora und Fauna geschädigt wurden.

Ermittlungsergebnisse hierzu liegen jedoch nicht vor.

5. a) Welche Maßnahmen hatte die Untere Wasserbehörde ergriffen, um eine weitere Vorflutverschmutzung zu verhindern?
b) Waren die Maßnahmen ausreichend?

Auf Veranlassung der Wasserbehörde des Kreises Segeberg wurde noch während der Brandbekämpfung eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, um die Gewässerverschmutzung in engen Grenzen zu halten und um eine Gefährdung des Fischbestandes unterhalb des Regenrückhaltebeckens in der Krückau zu verhindern.

Hierzu zählen:

- mehrfache Absperrung des Grabens unterhalb der Brandstelle und des Auslaufes aus dem Regenrückhaltebecken in die Krückau,
- Wiederverwendung des verunreinigten Löschwassers zur Brandbekämpfung,
- Absperrung der Einläufe in die Regenwasserkanalisation auf dem Betriebsgelände,
- Ableitung von verunreinigtem Wasser aus den abgesperrten Grabenabschnitten nur in die Schmutzwasserkanalisation,
- Abfuhr von stark verunreinigtem Wasser und Bodenschlamm aus den abgesperrten Gewässerabschnitten.

Die von der Wasserbehörde des Kreises getroffenen Maßnahmen waren auch in Hinblick auf den Schutz des Gewässers sachgerecht.

6. Trifft es zu, daß der technische Leiter des Klärwerks Hetlingen sowie zwei weitere chemisch versierte Mitarbeiter an Ort und Stelle eine chemische Wasseranalyse des Löschwassers vorgenommen haben?

Wenn ja, welche Ergebnisse hatte die Wasseranalyse?

Nein. Die Wasserbehörde hat sich bei ihren Entscheidungen vom Technischen Leiter des Abwasserzweckverbandes Pinneberg und einem Mitarbeiter des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten beraten lassen. Die Wasserbehörde hat noch in der Brandnacht des 20. 4. 84 Proben entnommen. Weitere Proben entnahm am 21. 4. und 24. 4. 84 das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten. Die Proben wurden im Labor des Landesamtes untersucht, weil die dafür erforderlichen Geräte nicht an Ort und Stelle vorhanden waren. Die Analysen auf den Gehalt an Schwermetallen brachten folgende Ergebnisse:

Probenahme am 20. 4. 1984:

	Chrom	Arsen	Quecksilber
Zulauf Regenrückhaltebecken	7 140	—	0,1
Ablauf Regenrückhaltebecken	0,8	—	0,1
Auslauf Regenwasserkanal	3 850	—	0,1
Krückau in Alveslohe	0,3	—	0,1

Probenahme am 21. 4. 1984:

Regenrückhaltebecken	210	2,4	0,1
Auslauf Regenwasserkanal	17 050	45,5	0,1
Krückau in Alveslohe	0,6	0,7	0,1
Krückau an der B 433	1,0	1,2	0,1
Graben oberhalb der Sperre	5 480	56,4	0,1

— Angaben jeweils in $\mu\text{g/l}$ —.

Um zu entscheiden, ob das verunreinigte, aufgestaute Löschwasser in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden durfte, trafen sich am 25. 4. 84 der Technische Leiter des Abwasserzweckverbandes und ein fachkundiger Mitarbeiter des Klärwerks mit der Wasserbehörde am Brandort. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Ergebnisse der chemischen Analysen vor.

Am 24. 4. 1984 wurden u.a. aus der Krückau weitere Proben entnommen und auf Kohlenwasserstoffe, Aromaten und chlorierte Kohlenwasserstoffe untersucht. Die Übersichtsanalyse ergab keine Hinweise auf erhöhte Werte gegenüber einer von Löschwasser unbeeinflussten Probe.

7. Trifft es zu, daß das verschmutzte Löschwasser in die Schmutzwasserkanalisation gepumpt worden ist?

Wenn ja,

a) entsprachen die Schadstoffe der Satzung für das Klärwerk Hetlingen?

b) Lag eine Genehmigung für die Einleitung vor?

Wenn ja, wer hat sie erteilt?

Wenn (7 a) nein,

hatte der Betreiber des Klärwerks eine Genehmigung zur Einleitung der Schadstoffe in die Elbe?

Wer hat sie erteilt?

Aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr und um Schäden im Gewässer durch nachfolgende Regenfälle zu vermeiden, wurde Löschwasser und mit Löschwasser verunreinigtes Grabenwasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Die für den Betrieb der Kläranlage und der Kanalisation zuständigen Stellen haben diesem Vor-

gehen zugestimmt. Aufgrund der durchgeführten Analysen war davon auszugehen, daß eine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage und Veränderungen der Beschaffenheit des in die Elbe eingeleiteten, gereinigten Abwassers mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnten. Siehe auch Antwort zu Frage 6.

8. Welche andere Beseitigung des Löschwassers hätte sich angeboten bzw. wäre erforderlich gewesen?

Unter Berücksichtigung der äußeren Umstände war das gewählte Vorgehen sachgerecht und zweckmäßig; andere Alternativen standen nicht zur Verfügung.